

Geschäftsordnung

Landesverband Hessen des VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V.

Beschlossen in Marburg, den 24.6.2003

Auf Grundlage des § 10 der Satzung des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. in der Fassung vom 12. Oktober 2000 wurde nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Der Landesverband führt den Namen

Landesverband Hessen des VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V.

§ 2

Zweck des Landesverbandes ist die Förderung des Archivwesens in Theorie und Praxis, insbesondere durch Erfahrungsaustausch und fachliche Weiterbildung. Der Landesverband soll zur Wahrnehmung und Vertretung archivfachlicher Interessen auf Landesebene beitragen und den Zusammenhalt zwischen den Mitgliedern festigen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet er mit den Archiveinrichtungen des Bundeslandes Hessen, der Kommunen, der Kirchen, der Wirtschaft, der Medien, der Wissenschaft und anderer Träger zusammen.

§ 3

Der Landesverband richtet jährlich einen Hessischen Archivtag aus, an dem alle in Archiven des Bundeslandes Hessen haupt- und nebenamtlich beschäftigte Archivarinnen und Archivare und interessierte Gäste teilnehmen können.

§ 4

Mitglieder des Landesverbandes sind alle Mitglieder des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare e.V., die ihren aktiven Archivdienst an einem Dienort innerhalb der Grenzen des Bundeslandes Hessen versehen oder nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit in den Grenzen des Bundeslandes Hessen ihren ersten Wohnsitz haben.

§ 5

Organe des Landesverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands, in der Regel in Verbindung mit dem Hessischen Archivtag. Ein Viertel der Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder des Landesverbandes mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin und unter Bekanntgabe einer Tagesordnung schriftlich eingeladen worden sind. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstands sowie des Schatzmeisters entgegen und erteilt mit einfacher Mehrheit Entlastung. Änderungen der Geschäftsordnung müssen mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Landesverbandes. Ihm gehören als gewählte Mitglieder an:

- der/die Vorsitzende,
- der/die Stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Schriftführer/in,
- der/die Schatzmeister/in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Amtsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands innerhalb einer Amtsperiode entscheidet die folgende Mitgliederversammlung über die Nachwahl; dieses Mandat gilt nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode des gesamten Vorstandes.

§ 8

Der/die Vorsitzende arbeitet im Sinne des § 10 der Satzung des Verbands deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. im Einvernehmen mit dem Vorstand des VdA und unterrichtet diesen fortlaufend über die Aktivitäten des Landesverbandes.

§ 9

Zur Vorbereitung des Hessischen Archivtags kann der Vorstand einen Ortsausschuss gründen, der ihn unterstützt.

§ 10

Zur Deckung der Kosten der Verbandsarbeit dienen Tagungsgebühren, Zuschüsse des VdA und sonstige Zuwendungen.

§ 11

Die Auflösung des Landesverbandes erfordert die Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.